

**Möglichkeit für die Aufnahme einer sogenannten
„Eckgrundstücksvergünstigung“ in die Straßenausbaubeitragssatzung (SABS)
der Stadt Bersenbrück**

Es würde folgender Paragraph hinzugefügt:

§ 7 a)

Grundstücke an mehreren Anlagen

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Anlagen im Sinne dieser Satzung bevorteilt werden, sind zu jeder Anlage beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, wird die nach dieser Satzung ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche bei jeder der beitragsfähigen Anlagen i. S. der Satzung nur zu zwei Drittel in Ansatz gebracht. Dies gilt für Grundstücke, die auch an einer klassifizierten Straße anliegen, nicht für die Teileinrichtung Fahrbahn. Ist die nach § 5 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche des berücksichtigungsfähigen Grundstückes größer als 900 m², so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 m² Grundstücksfläche.
- (3) Der durch Anwendung von Absatz 2 entstehende Einnahmeausfall geht zu Lasten der Stadt.